

## **Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW**

Die Stadt Münster richtet folgende Stellungnahme zu wesentlichen und die Stadt Münster konkret berührenden Änderungsinhalten zur Novellierung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW an die Landesplanungsbehörde:

### **(1) Generelle Zielsetzung der Änderung des LEP NRW**

Generell ist die Überarbeitung bzw. Änderung des LEP NRW aus Sicht der Stadt Münster zu begrüßen, um somit insbesondere die Planungsspielräume der Städte und Gemeinden für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung, insbesondere für die künftige Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung, zu erhöhen. Hiermit kann den unterschiedlichen Potenzialen der Städte und Gemeinden in NRW und den damit verbundenen Flächenbedarfen, insbesondere in den Wachstumsregionen des Landes – wie im Falle der Stadt Münster – künftig stärker Rechnung getragen werden.

### **(2) Neues Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“**

*„In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.*

*Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn*

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,*
- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,*
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,*
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,*
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,*
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder*
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.“*

Die Neuformulierung des Ziels 2-4 wird von der Stadt Münster begrüßt, da dies die Planungsspielräume der Städte und Gemeinden für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung, insbesondere für die künftige Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung in kleineren Ortslagen, erhöhen wird.

Die Neuformulierung der Erläuterung zu Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“

... „Bauliche Anlagen im Sinne des sechsten Spiegelstrichs sind insbesondere Justizvollzugsanstalten und forensische Kliniken. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können, s. auch § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen.“ ...

wird zur Kenntnis genommen.

### **(3) Neues Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“**

*„In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.*

*Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.“*

Für Stadt Münster ist dieses neue landesplanerische Ziel hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Ortslage Nienberge-Häger von Bedeutung. Die Ortslage ist bislang nicht im geltenden Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Nienberge-Häger verfügt über einen Schienenhaltepunkt an der Regionalbahnstrecke Münster - Enschede, die fahrplanmäßige Reisezeit zum Hbf. Münster beträgt 11 Minuten.

Die Luftlinienentfernung zum zentralen Versorgungsbereich des nächstgelegenen Stadtteil Nienberge beträgt ca. 2,5 km.

Für Nienberge-Häger wurden bereits im vom Rat der Stadt Münster im Jahr 2017 beschlossenen „Baulandprogramm 2017-2025“ zwei kleinere Wohnbaupotenzialflächen festgelegt, die kurz- bis mittelfristig eine kleinteilige bauliche Entwicklung für die Ortslage sichern sollen.

Im Rahmen der im Mai d. J. vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Fortschreibung des „Wohnsiedlungsflächenkonzeptes 2030“ sind weitere Wohnbauflächenpotenziale identifiziert worden, die dem Ortsteil Nienberge-Häger eine mittel- bis langfristige Entwicklungsperspektive eröffnen sollen.

Die Stadt Münster geht davon aus, dass auf der Grundlage des neuen landesplanerischen Ziels 2-4 des LEP NRW nun eine bedarfsgerechte Bauleitplanung, die über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hinausgeht, für die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Nienberge-Häger erfolgen kann.

Die Erläuterungen zum neuen Ziel 2-4 werden zur Kenntnis genommen:

*„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.*

*Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner ... durch die Aus-*

*weisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.*

...

*Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.*

*Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.*

...

*Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. ... Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als ASB kann darüber hinaus auch eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung sprechen.*

*Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.“*

#### **(4) Entfallender Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“**

Die beabsichtigte Streichung des bisherigen landesweiten 5 ha - Zielwertes (d. h. die Begrenzung der täglichen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf Netto Null) wird zur Kenntnis genommen.

Unabhängig davon, weist die Stadt Münster darauf hin, dass der Rat der Stadt Münster im Jahr 2012 einen grundsätzlichen Zielwert von 30 ha als Obergrenze für die durchschnittliche jährliche Vergrößerung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster beschlossen hat. In diesem Zusammenhang hat der Rat auch durch Beschluss klargestellt, dass eine Überschreitung dieses Zielwertes begründet vertretbar ist, um der Entwicklung des Oberzentrums Münster aufgrund der besonderen Funktionen, der Bedarfe aus Einwohnerentwicklung und aus Arbeitsplatzentwicklung angemessen gerecht werden zu können (V/0288/2012/1.Erg.).

Auch vor dem Hintergrund der absehbaren Herausforderungen der wachsenden Stadt Münster und ihrer oberzentralen Funktionen ist ein Abrücken von diesem Ratsbeschluss nicht erforderlich, da insbesondere auch die mit der jüngst vom Rat im Mai d. J. beschlossene Fortschreibung des „Wohnsiedlungskonzepts 2030“ verfolgte Zielsetzung der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen auf vorherigen Freiflächen lediglich eine jährliche Inanspruchnahme von ca. 10 - 14 ha Bruttofläche für Wohnbauzwecke beinhaltet.<sup>1</sup>

Hinzu kommen Flächen für gewerbliche und andere Nutzungen, die allerdings voraussichtlich nicht eine solche Größenordnung erreichen werden, dass die 30 ha / Jahr durch kommunale Planungen dauerhaft überschritten werden. Hinzu kommen Planungen, die

<sup>1</sup> vgl. Ratsvorlage V/0200/2018 „Planungswerkstatt 2030 – Fortschreibung des Wohnsiedlungsflächenkonzepts 2030“ – Begründungsteil / Ausführungen unter 1. - 2., Seite 5

nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Münster liegen (z.B. Verlagerung/Neubau der JVA Münster, Erweiterung der BAB-Rastanlage Münsterland-West und -Ost, Ausbau der BAB 1, B 51, B 481n).

**(5) Neues Ziel 8.1-6 Ziel „Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen“**

*„Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.“*

Die Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass neben den bisherigen Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück künftig nun auch die Flughäfen Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein im LEP NRW als landesbedeutsam bezeichnet werden.

Ebenso wird die neue Erläuterung zum Ziel 8.1-6 zur Kenntnis genommen, wonach aus Sicht der Landesplanung ein *„...Bedarf an Neubau von Flughäfen ... im Planungszeitraum nicht [besteht]. Vielmehr gilt es, die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Ziel 8.1-6 bezieht sich nur auf die mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden.“*

**(6) Neuer Grundsatz 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“**

*„In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.“*

Der neue Grundsatz 10.2-2 wird zur Kenntnis genommen.

**(7) Streichung des alten Grundsatzes 10.2-3 „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergie“**

*„Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:*

*...  
Planungsgebiet Münster 6.000 ha,  
...“*

**Neuer Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen“**

*„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“*

Hinsichtlich der Formulierung des neuen Grundsatzes 10.2-3 regt die Stadt Münster an, zu prüfen, anstelle eines landesweit geltenden Pauschalabstandes von 1.500 Metern als angemessenen planerischen Vorsorgeabstand von Bereichen bzw. Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen die 4-fache Gesamthöhe einer WEA zugrunde zu legen. Dies erscheint angemessener als ein landesweit geltender Pauschalabstand von 1.500 Metern, weil somit im Einzelfall der jeweiligen örtlichen Situation als auch der investorentseitigen konkreten Anlagenplanung stärker Rechnung getragen werden kann.

In der Regel zielt ein derartiger „angemessener Vorsorgeabstand“ auf das von Anwohnern häufig artikulierte Phänomen der „optisch bedrängenden Wirkung“ von WEA. Diese kann nicht durch Abschaltzeiten oder anderweitige Regelungen im Betrieb einer WEA gemindert werden.

Ist der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einer Windenergieanlage zu gering, kann eine „optisch bedrängende Wirkung“ entstehen, die zur Unzulässigkeit der Windenergieanlage führt. Im Regelfall ist diese „optisch bedrängende Wirkung“ anzunehmen, wenn der Abstand weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe entspricht.<sup>2</sup>

Erst bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe ist danach in der Regel nicht mit einer „optisch bedrängenden Wirkung“ zu rechnen.

Im Bereich dazwischen bedarf es einer besonderen Prüfung im Einzelfall.

#### **(8) Neues Ziel 10.2-5 „Solarenergienutzung“**

Die Neuformulierung des Ziels 10.2-5

*„Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um*

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- Aufschüttungen oder*
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“*

wird zur Kenntnis genommen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006 Az. 8 A 3726/05